



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma H. Krichbaum GbR

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Sand-
und Kiesabbaustätte in Babenhausen

Stand: 17. Oktober 2024



Gemäß der §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 74 Abs. 1 u. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) hat das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der H. Krichbaum GbR, Südwestring 78, 64807 Dieburg (Antragstellerin und Vorhabenträgerin), am 17. Oktober 2024 (Az. IV/Da 41.1 79t 04.03/10-2020/5) den Plan für die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte der Firma H. Krichbaum GbR um 6,5 ha in der Stadt Babenhausen, Gemarkung Langstadt/Hergershausen festgestellt.

I. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Sand- und Kiesabbaubetriebes der Firma H. Krichbaum GbR in Babenhausen auf bislang anderweitig, vorwiegend landwirtschaftlich, genutzten Flächen. Die Planunterlagen sehen vor, dass die Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassabbau erfolgen soll. Hierdurch entsteht ein Neuaufschluss, welcher südöstlich unmittelbar an den bestehenden Abbau angrenzt und in der Gemarkung Langstadt, Flur 4 die Flurstücke 19/2, 44/1, 45/1, 84/1 und 85/1 umfasst. Außerdem sollen der Bau einer neuen Betriebszufahrt sowie ein Geländeabtrag zur morphologischen Anpassung des Bestandsgeländes in der Gemarkung Hergershausen, Flur 3, Flurstück 63/2 und Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstück 73/2 erfolgen. Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt ca. 6,5 ha, die eigentliche Gewinnungsfläche ca. 5,5 ha. Durch den Nassabbau entsteht ein neues Gewässer von ca. 2,9 ha.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen genehmigt:

- > Die Herstellung eines Gewässers von 2,9 ha mit einer maximalen Wassertiefe von 6,8 m im Zuge des Sand- und Kiesabbaus auf einer Fläche von 5,5 ha bis zu einer Endtiefe von 118 m ü. NHM,
- > Rohstoffgewinnung mittels Radlader und Hydraulikbagger im Trocken- und Nassabbau (entsprechend der bisherigen Abbauweise),
- > die Gewinnungsmenge von bis zu 15.000 m³ Sand und Kies jährlich,
- > die Herstellung der neuen Betriebszufahrt,
- > ein Geländeabtrag zur morphologischen Anpassung des Bestandsgeländes und
- > Anpassung der Rekultivierungsplanung an die vergrößerte Abbaufäche.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Entscheidung:

Die Anzeige für Errichtung des Betriebsbrunnens nach § 49 Abs. 1 WHG und für Grundwasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen i.H.v. bis zu 500 m³/a nach § 46 Abs. 1 WHG i.V.m. § 29 HWG wird bestätigt.



Vorhaben der Firma H. Krichbaum GbR

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in Babenhausen

2. Naturschutzrechtliche Entscheidungen:

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen.

Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird zugelassen.

3. Baurechtliche Entscheidung:

Eine für die Aufstellung der beantragten Baucontainern erforderliche Baugenehmigung nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO) wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht erteilt.

III. Nebenbestimmungen, Auflagen

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt.

IV. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.“

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser zuständig.

**Vorhaben der Firma H. Krichbaum GbR**

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte in Babenhausen

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen (er umfasst die im Beschluss unter Teil A Ziffer II. genannten Unterlagen) können in der Zeit **vom 6. November 2024 bis einschließlich 20. November 2024** bei dem Magistrat der Stadt Babenhausen, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen entsprechend der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Ergänzend werden der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Zeit **vom 6. November 2024 bis einschließlich 20. November 2024** elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) abgerufen werden.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, grundwasser-da@rpda.hessen.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt**Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.1 - Grundwasser****Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5****Darmstadt, den 17. Oktober 2024**